

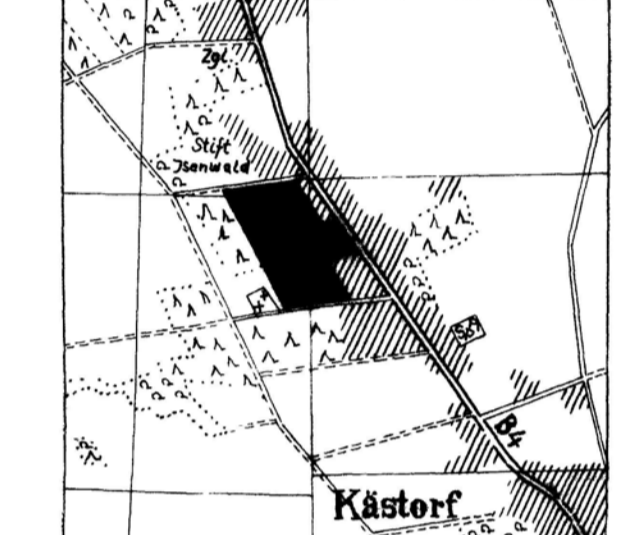
# KÄSTORF

## LANDKREIS GIFHORN

### BEBAUUNGSPLAN NR.1

#### „AUF DEM BERGE“

Lage des Geländes Maßst. 1:25 000



Ausschnitt aus dem Maßst. Nr. 34-29

#### AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Kästorf

HANNOVER, am 3. 12. 1965

DIPL.-ING. F. WLOTZKA  
HANNOVER  
AM WÜLLWINKEL 48

*(Signature)*

#### AUFGESTELLT

gemäß § 2(1) BBauG und als Satzung gemäß § 10 BBauG und § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 12. 11. 1966.

#### ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 1. 10. bis zum 5. 11. 1966 auf Grund der Bekanntmachung vom 20. 9. 1966 in der Fassung vom 3. 12. 1965.

KÄSTORF, am 23. 11. 1966

gez. Büchel  
Bürgermeister

KÄSTORF, am 23. 11. 1966

(Siegel) gez. Büchel  
Bürgermeister  
gez. Unterschrift  
Ratsherr

#### GESEHEN

Der Landkreis hat keine Bedenken.

GIFHORN, am 6. 2. 1967

Der Oberkreisdirektor im Auftrage:

gez. Dymek

#### GENEHMIGT

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche.

LÜNEBURG, den 24. Mai 1967  
Der Regierungspräsident  
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az.: Ic/H4a (39) Gi 65/III  
Im Auftrage:

gez. Nordmann  
Oberbaurat  
(Siegel)

KÄSTORF, am 1. 8. 1967

gez. Büchel  
Bürgermeister



M. 1:1000

#### ZEICHENERKLÄRUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenzen, geplante nicht bindend
- vorhandene Gebäude, mit Geschößzahl
- Art der baulichen Nutzung: WA - allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: 2) Zahl der Vollgeschosse (ohne Kreis - Höchstgrenze, im Kreis - zwingend) 3) Grundflächenzahl 4) Geschößflächenzahl
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenbegrenzungslinien mit Zufahrt
- Straßenbegrenzungslinien mit Zu- und Ausfahrtsverbot
- Sichtdreiecke, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 80cm über Fahrbahnoberkante beider Straßen.
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Eitrfreileitung
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
- Fläche, die später als Straßenverkehrsfläche in Anspruch genommen wird und deshalb nicht mit Nebenanlagen bebaut werden darf
- Umformerstation

In diesem Planteil gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 seit 1960 die Festsetzungen

Grenze des am 24. Mai 1967 noch nicht genehmigten Plananteils

Dem Dipl.-Ing. F. Wlotzka aus Hannover ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramtes Gifhorn vom 2. November 1964 - 3058 B - schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird für deren Geltungsbereich bescheinigt Gifhorn, den 24. November 1964

Katasteramt  
*(Signature)*  
Oberregierungsvermessungsamt

Vervielfältigung verboten!